

Entscheidung der Gemeinde

Zur Beschlussfassung im Gemeinderat

Bauherr/-in (Name, Vorname, Anschrift)

Bauantrag vom
03.11.2022**1. Einvernehmen**Das Einvernehmen wird **Bauort: 78176 Blumberg – Kommingen, Gansäcker 6, Flst. Nr. 186/6** erteilt. nicht erteilt.

Begründung Siehe Anlage

 Siehe beiliegendes Gemeinderatsprotokoll**2. Zurückstellungsantrag** Die Gemeinde beantragt die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauGB

Begründung

 siehe Anlage**3. Hochwasser (HQ100 - Gebiet)** Das Bauvorhaben liegt innerhalb der Hochwassergefahrenkarte „HQ100“. Siehe Plan im Anhang Das Bauvorhaben liegt nicht innerhalb der Hochwassergefahrenkarte „HQ100“.**4. Stellplätze** Die Gemeinde stimmt der Ablösung der Stellplatzverpflichtung zu. Die Ablösungsvereinbarung liegt bei. Die Ablösungsbestimmungen liegen bei. Die Gemeinde stimmt der Herstellung der erforderlichen Stellplätze auf einem anderen Grundstück in der Gemeinde zu Die Stellplatzzahlen nach Satzung sind zu beachten (§ 74 Abs. 2 LBO)**5. Vorgänge im Sanierungsgebiet**

Die Genehmigung nach § 144 BauGB wird

 erteilt nicht erteilt.**6. Angrenzerbenachrichtigung nach Landesbauordnung** wurde durchgeführt.

78176 Blumberg – Kommingen, Flst. Nr. 186/4, 191/1, 186

Bürgermeisteramt

Bauvorhaben:

Neubau einer Garage und
eines Geräteschuppens

Planverfasser/-in:

Ewald & Armin Gut PartGmbB
Bregstraße 16
78183 Hüfingen

Datum, Unterschrift

Anlage zur Entscheidung der Gemeinde

Neubau einer Garage und eines Geräteschuppens
Gansäcker 6, 78176 Blumberg – Kommungen, Flst. Nr. 186/6

Das Baugrundstück liegt innerhalb des Geltungsbereichs des seit 14.07.1990 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Gansäcker“.

Laut Bebauungsplan ist für alle Gebäude ein Satteldach mit einer Dachneigung von 35 - 45° vorgeschrieben.

Die vorliegende Planung sieht ein Pultdach mit einer Dachneigung von 10° vor.

Des Weiteren muss die Dacheindeckung der Garage laut Bebauungsplan der Dacheindeckung des Hauptgebäudes entsprechen. Die Dacheindeckung ist mit abweichendem Material (Metall – Thermopanelen) geplant. Die Farbe entspricht jedoch der des Hauptgebäudes.

Nebenanlagen sind gemäß § 3 Abs. 2 des Bebauungsplanes per Ausnahme zulässig. Der Geräteschuppen ist als Nebenanlage zu sehen.

Aus Sicht der Verwaltung können die erforderliche Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gansäcker“ erteilt werden, da es sich um untergeordnete Nebengebäude handelt und nachbarschaftliche Belange nicht berührt werden.